

*Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Weinbergsschutz der
Ortsgemeinde Badenheim vom 20. Juni 1996*

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 - Erhebung von Beiträgen -

Die Ortsgemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die jährlichen Kosten des Weinbergsschutzes.

§ 2 - Beitragsgegenstand -

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde gelegenen Grundstücke, die vom Weinbergsschutz dadurch einen besonderen Vorteil haben, daß sie weinwirtschaftlich nutzbar sind.

§ 3 - Beitragsmaßstab und Abrundung -

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.*
- (2) Die Grundstücksfläche wird auf volle Quadratmeter auf- und abgerundet.*

§ 4 - Beitragsschuldner -

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5 - Fälligkeit -

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind fällig mit je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.

§ 6 - Inkrafttreten -

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.*
- (2) Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Weinbergsschutz der Ortsgemeinde Badenheim vom 16.12.1986 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.08.1987 außer Kraft.*
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den aufgrund von Abs. 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.*

Badenheim , den 20. Juni 1996

Der Ortsbürgermeister

Fogt
(Fogt)

